Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Pflanzenschutzdienst, Pflanzengesundheitskontrolle

HINWEIS

Rostock, 31. August 2018

Zusätzliche Vorschriften Australiens zur Verhinderung der Einschleppung von *Halyomorpha halys*

Im August 2018 hat das Australische „Department for Agriculture and Water Resources“ zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr verschiedener Warenarten erlassen, die eine Einschleppung der Marmorierten Stinkwanze *Halyomorpha halys* verhindern sollen.
Die zusätzlichen Maßnahmen sind beschränkt auf Exporte aus verschiedenen Risikoländern, u.a. Deutschland, die in der Zeit vom 01.09.2018 und dem 30.04.2019 (einschließlich) stattfinden. Die betroffenen Warenarten sind in die Kategorien Hochrisikowaren und Risikowaren eingeteilt.
Die Maßnahmen betreffen insbesondere Waren der folgenden Zollcodekapitel (Hochrisikowaren):

36 Sprengstoffe, Pyrotechnik	74 Kupfer	84 Maschinen
44 Holz	75 Nickel	85 elektrische Geräte
45 Kork	76 Aluminium	86 Schienenfahrzeuge
57 Teppiche	78 Blei	87 Nicht schienengebundene Fahrzeuge
68 Steine, Zement	79 Zink	88 Luftfahrzeuge
69 Keramik	80 Zinn	89 Schiffe
70 Glas	81 Unedle Metalle	93 Waffen, Munition
72 Stahl, Eisen	82 Werkzeuge, Besteck	
73 Stahlerzeugnisse	83 Unedle Metalle	

Für diese Waren gelten im oben genannten Zeitraum folgende Bestimmungen:

- Waren, die als Massenstückgut, in offenen Containern oder Flat Rack Containern transportiert werden, müssen außerhalb Australiens einer vorgeschriebenen Behandlung (siehe unten) unterzogen werden. Behandelte Güter, die nicht im Gebiet des Ladehafens behandelt wurden, sollten so bald wie möglich (möglichst innerhalb von 24 Stunden) in den Hafen verbracht, getrennt von unbehandelten Gütern gelagert und möglichst abgedeckt werden, um das Risiko der Rekontamination zu minimieren. Die Waren müssen innerhalb von 120 Stunden nach der Behandlung auf das Schiff verladen werden. Eine Ausnahme besteht für Waren, die für die Behandlung in ein Land transportiert werden, welches von Australien nicht zu den Risikoländern gezählt wird. Diese Waren sollten so rasch wie möglich nach der Behandlung verschifft werden, es müssen jedoch nicht die 120 Stunden eingehalten werden. Ein Rücktransport nach Deutschland nach der Behandlung ist aber ausgeschlossen.
- Waren, die in 6 seitigen Containern transportiert werden („less than container load“, „freight of all kinds“, „full container load“ oder „full container consolidated“) sollten

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock
Haus: Thierfelderstr. 18 18059 Rostock
Tel. 0381-4035-0
Mail: poststelle@lallf.mvnet.de Internet: www.lallf.de

außerhalb Australiens behandelt werden. In diesem Fall müssen die Container innerhalb von 120 Stunden nach der Behandlung versiegelt werden. Eine Behandlung dieser Waren ist jedoch auch bei der Ankunft in Australien möglich. In dem Fall ist jedoch eine Aufteilung der Waren oder eine Entnahme von Waren vor der Behandlung ausgeschlossen.

- Waren der oben genannten Zolltarifkapitel, die nicht den Vorgaben entsprechen, können bei der Ankunft in Australien zurückgewiesen oder vernichtet werden.
- Die Maßnahmen gelten jedoch nicht für neue Maschinen, Fahrzeuge und/ oder komplexe Teile und Ausstattungen und Waren, die am oder nach dem 01.12.2018 produziert werden. Güter, die vor dem 01.09.2018 in ein Nicht-Risikoland transportiert und dort gelagert werden, sind ebenfalls von den genannten zusätzlichen Maßnahmen ausgenommen. Entsprechende Nachweise sind jeweils vom Exporteur zu erbringen.

Für die Behandlung von Hochrisikowaren hat Australien folgende Bedingungen erlassen:

- Die Behandlung muss durch einen in Australien registrierten Behandler erfolgen. Die Bedingungen für die Registrierung können dem Dokument „Offshore Brown Marmorated Stink Bug Treatment Providers Scheme“ entnommen werden. Die registrierten Behandler werden auf der Website des „Department of Agriculture and Water Resources“ veröffentlicht. Nach erfolgter Behandlung müssen die Sendungen von einer Bescheinigung durch den Behandler begleitet sein, in dem die durchgeführte Behandlungsmethode bescheinigt wird.
- Als Behandlung zugelassen sind:
  - Hitzebehandlung bei 50°C für mindestens 20 Minuten (gemessen am kältesten Teil der Ware)
  - Sulfurylfluoridbegasung (ohne anerkanntes Programm) bei einer Dosis von 24 g/m³ oder mehr, bei mindestens 10°C für mindestens 12 Stunden und einer Endkonzentration von mindestens 12 g/m³ oder bei einer Dosis von 16 g/m³ oder mehr, bei mindestens 10°C für mindestens 24 Stunden und einer Endkonzentration von mindestens 8 g/m³
  - Sulfurylfluoridbegasung (mit Douglas Products Fumiguide oder Ensystex II, Inc Fumicalc) mit Erreichen eines CT von mindestens 200 g-h/m³, bei Behandlung bei mindestens 10°C für mindestens 12 Stunden und einer Endkonzentration von mindestens 12 g/m³ oder mit Erreichen eines CT von mindestens 200 g-h/m³ bei mindestens 10°C für mindestens 24 Stunden und einer Endkonzentration von mindestens 8 g/m³
  - Methylbromidbegasung bei einer Dosis von 16 g/m^3 oder mehr bei mindestens 15°C für mindestens 12 Stunden mit einem Endpunkt von mindestens 50% der initialen Konzentration

Da eine Behandlung mit Methylbromid in der EU nicht mehr zugelassen ist, kann eine solche Behandlung ausschließlich außerhalb Europas durchgeführt werden. Die Zulassung des Insektizids Sulfurylfluorid beschränkt sich in Deutschland derzeit auf das Einsatzgebiet Vorratsschutz bei Befall von Räumen, Schalenobst, Walnüssen, Laubholz, Nadelholz und Kakao.

Waren der folgenden Zollcodekapitel werden als Risikowaren angesehen.

25 Salz, Minerale	31 Düngemittel	47 Halbstoffe aus Holz
26 Erze sowie Schlacken und Aschen	38 chemische Erzeugnisse	48 Papier und Pappe
27 Mineralische Brennstoffe	39 Kunststoffe	49 Drucksachen
28 anorganische Chemikalien	40 Reifen, Gummi	56 Watte, Filz
29 organische Chemikalien	46 Stroh, Korbwaren	

Bei ihrer Einfuhr ist mit verstärkten Kontrollen hinsichtlich der Freiheit von *Halyomorpha halys* zu rechnen. Sollte der Schädling gefunden werden, wird die Ware in Australien einer Behandlung unterzogen.

Diese Informationen können auf den Seite des Australischen „Department for Agriculture and Water Resources“ nachgelesen werden, unter http://www.agriculture.gov.au/import/before/pests/brown-marmorated-stink-bugs bzw. unter http://www.agriculture.gov.au/import/before/pests/brown-marmorated-stink-bugs/prepare-import.

Die dargestellten zusätzlichen Maßnahmen gegen die Einschleppung von *Halyomorpha halys* erfordern keine amtlichen Dokumente oder Maßnahmen seitens der Pflanzenschutzdienste. Bei Unsicherheiten seitens der in Deutschland ansässigen Firmen kann auf die auf der Website des „Department of Agriculture and Water Resources“ verfügbaren Informationen verwiesen werden. Wir empfehlen auch eine direkte Kontaktaufnahme der Exporteure bzw. der in Australien ansässigen Importeure mit dem australischen Import-Service unter imports@agriculture.gov.au.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass existierende Einfuhrvorschriften Australiens, z.B. für Holz, Kork, Korbwaren und Verpackungsholz von den zusätzlichen Maßnahmen nicht aufgehoben werden und weiterhin zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für die Vorgaben hinsichtlich der verwendeten Container.

Der PSD in MV hat bisher keine Kenntnis über den Nachweis von *Halyomorpha halys* in unserem Bundesland.

Rückfragen:

LALLF, Abteilung Pflanzenschutzdienst, Dezernat Pflanzengesundheitskontrolle, Dr. Armin Hofhansel, 0381-4035-439, armin.hofhansel@lallf.mvnet.de